Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2019

05. 10. 82

Sachgebiet 7841

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/1686 Nr. 8 —

Änderung der gemeinschaftlichen Einfuhrbedingungen für bestimmte in der Tierfütterung verwendete Erzeugnisse
»EG-Dok. Nr. 6383/82«

A. Problem

Die EG-Kommission hat im Oktober 1981 in ihren „Leitlinien für die Europäische Landwirtschaft" den Rat auf die Notwendigkeit hingewiesen, für Getreide ein gesamtpolitisches Konzept zu entwerfen. Dabei sollte dem Erfordernis Rechnung getragen werden, den Abstand zwischen den EG-Getreidepreisen und denen ihrer Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt zu verringern. Im Hinblick auf die Getreidesubstituten schlug die Kommission damals vor, mit den wichtigsten Lieferländern dieser Erzeugnisse zu einer Festschreibung des Einfuhrvolumens zu kommen.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt nunmehr konkrete Maßnahmen in diesem Sinne vor. Sie will, daß die Erzeuger in der EG hinsichtlich der unter die Gemeinschaftsgarantie fallenden Erzeugung ihre Produktion begrenzen. Ferner soll eine Preisanhebung erheblich unter der durchschnittlichen Zunahme der Produktionskosten in der EG liegen. Im Hinblick auf die Einkommenseinbußen der europäischen Erzeuger erscheine es gerecht, wenn die Lieferländer der Substituten ein entsprechendes Opfer brächten. Es werden insoweit konkrete Regelungen hinsichtlich Manihot und der Rückstände aus der Maisstärke-Gewinnung („corn gluten feed") vorgeschlagen.

C. Alternativen

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Zu dem anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Deutsche Bundestag der Auffassung, daß im Hinblick auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten auf dem Getreidemarkt vorrangig das Problem der Einfuhr von Getreidesubstituten gelöst werden muß.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Abschluß des Abkommens zwischen der EWG und Indonesien hinsichtlich der Manihot-Einfuhren und bittet die Bundesregierung mit Nachdruck, der EG-Kommission das vorgeschlagene Mandat für Verhandlungen über eine Aussetzung der Zollzugeständnisse für Rückstände der Maisstärke-Gewinnung zu erteilen. Er bekräftigt auch in diesem Zusammenhang seine Auffassung, daß eine schrittweise Annäherung der Getreidepreise in der EG an das Preisniveau in den USA sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Bonn, den 30. September 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Funk (Gutenzell)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Änderung der gemeinschaftlichen Einfuhrbedingungen für bestimmte in der Tierfütterung verwendete Erzeugnisse

Allgemeine Einführung in den Fragenkreis Manihot und corn gluten feed

1. In ihrem Memorandum vom 25. Oktober 1981 über die „Leitlinien für die Europäische Landwirtschaft" hat die Kommission den Rat auf die Notwendigkeit hingewiesen, für Getreide ein gesamtpolitisches Konzept zu entwerfen und dabei dem Erfordernis Rechnung zu tragen, den Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und denen ihrer Hauptkonkurrenten zu verringern. Zu diesem Zweck sollte die Gemeinschaft ein Programm zur schrittweisen Senkung der Getreidepreise aufstellen, mit dem Ziel, diesen Abstand allmählich zu beseitigen.

   Die Kommission stellte fest, daß damit auf die Dauer der Wettbewerbsvorteil verlorenginge, über den die Getreideaustauscherzeugnisse gegenwärtig verfügen. Solange nämlich dieser Vorteil besteht, würden die Schwierigkeiten auf dem Getreidemarkt der Gemeinschaft anhalten. Daher schlug die Kommission vor, „die Gemeinschaft sollte Erörterungen mit den wichtigsten Drittländern, die Getreideaustauscherzeugnisse liefern, im Hinblick auf Vereinbarungen einleiten, durch die sichergestellt wird, daß das Einfuhrvolumen während des Zeitraums der Preisangleichung den derzeitigen Umfang nicht überschreitet. Diese Erörterungen sollten sich auf alle wesentlichen (und notfalls neuen) Austauscherzeugnisse erstrecken, um eine gewisse Kohärenz zu gewährleisten, um eine Verlagerung der Nachfrage von einem Erzeugnis auf ein anderes zu verhindern."

2. Die beigefügten Vorschläge, die die Kommission dem Rat vorlegt, stellen sich in den Rahmen der von ihr in diesem Memorandum entworfenen Leitlinien. Sie ergänzen die Vorschläge für das Wirtschaftsjahr 1982/83, insbesondere die Vorschläge für Getreide. Diese Vorschläge verlangen den gemeinschaftlichen Erzeugern Opfer ab, da sie die unter die Gemeinschaftsgarantie fallende Erzeugung durch Festsetzung einer Schwelle (Mitverantwortung) begrenzen und eine Anhebung der Preise vorsehen, die erheblich unter der durchschnittlichen Zunahme der gemeinschaftlichen Produktionskosten liegt.

3. Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß den verschiedenen Vorschlägen ein gemeinsames Konzept zugrunde liegt. Wenn einerseits den gemeinschaftlichen Erzeugern Opfer in Form von Einkommenseinbußen als Beitrag zur Sanierung des landwirtschaftlichen Sektors abverlangt werden, so ist es nur gerecht, wenn die Lieferländer der Austauscherzeugnisse ein entsprechendes Opfer bringen. Nur so lassen sich die Lasten gleich verteilen.

   Für die Gemeinschaft wäre es überaus schwierig, gegenüber Drittländern, insbesondere Entwicklungsländern, gewisse restriktive Maßnahmen zu ergreifen, wenn diese ausschließlich mit protektionistischen Überlegungen begründet würden und sie nicht Teil eines Gesamtkonzepts zur Herstellung ausgewogener Verhältnisse auf dem Getreidesektor wären.

4. Somit unterbreitet die Kommission dem Rat im Zusammenhang mit den ihm vorgelegten Leitlinien und den anschließenden Preisvorschlägen in der Anlage die Vorschläge betreffend Manihot und „corn gluten feed". Die darin enthaltenen Maßnahmen ermöglichen es, das derzeitige Problem der Getreideaustauscherzeugnisse zu regeln. Die Kommission wird jedoch die Vorschläge zurückziehen, falls sich die für dieses Jahr erwarteten Preisbeschlüsse für Getreide nicht in das oben dargelegte Gesamtkonzept fügen würden.

   Die Sanierung des Getreidesektors ist ein Werk mehrerer Jahre. Die Kommission erinnert daran, daß es das Ziel ist, den Abstand zwischen den Gemeinschaftspreisen und den Preisen der Vereinigten Staaten bis 1988 schrittweise abzubauen.

   Die Kommission wird die Verlängerung der im Anhang vorgeschlagenen jährlichen Maßnahmen nur vorschlagen, wenn sie die Zusicherung hat, daß die einschränkenden Maßnahmen bei der Einfuhr von Manihot und „corn gluten feed" von entsprechenden Maßnahmen auf dem Getreidemarkt gemäß den von ihr entworfenen Leitlinien begleitet sind.

5. Hinsichtlich der Art der Verwaltung der Zollkontingente für Manihot und „corn gluten feed" weist die Kommission darauf hin, daß sie zu gegebener Zeit Vorschläge unterbreiten wird, die darauf abzielen, das im Rahmen des Verfahrens Kommission/Verwaltungsausschuß eingeführte Zuteilungssystem dahin gehend umzugestalten, daß alle Beteiligten in der Gemeinschaft gleichen Zugang zu den vereinbarten Mengen haben, ohne daß vorher eine Verteilung auf die Mitgliedstaaten vorgenommen würde.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14-680 70-E-Zo 642/82 — vom 17. Mai 1982.

I. Manihot

a) **Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien betreffend die Manihot-Einfuhren aus Indonesien und anderen Lieferländern, die GATT-Mitglieder sind.**

b) **Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die 1982 auf die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbare Einfuhrregelung.**

Begründung

1. Um die Manihot-Einfuhren in die Gemeinschaft (siehe beiliegende Übersicht) zu stabilisieren, hat der Rat am 16. Dezember 1980 beschlossen, die Kommission zu ermächtigen, Verhandlungen über die Begrenzung der Einfuhren dieses Erzeugnisses aufzunehmen, und zwar entweder durch Aushandlung von Selbstbeschränkungsabkommen mit den wichtigsten Ausfuhrländern außer Thailand oder nach Artikel XXVIII des GATT durch Zollverhandlungen oder Konsultationen mit den betreffenden Vertragspartnern mit dem Ziel einer Änderung des Zollzugeständnisses der Gemeinschaft bezüglich Wurzeln oder Knollen von Manihot (Tarifstelle 07.06 A des GZT).

2. Zugleich hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen zum Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Thailand über die Produktion, die Vermarktung und den Handel mit Manihot zu führen.

3. Am 11. März 1981 hat die Kommission dem Generaldirektor des GATT ihre Absicht notifiziert, Verhandlungen über die Änderung des Zugeständnisses bezüglich Wurzeln oder Knollen von Manihot und ähnlichen Erzeugnissen der Tarifstelle 07.06 A des GZT aufzunehmen.

   Von den Vertragsparteien hat nur Indonesien als GATT-Hauptlieferant auf dieses Verhandlungsangebot geantwortet. Ansonsten ist der Gemeinschaft innerhalb der für die GATT-Verfahren vorgesehenen Fristen keinerlei Interesse an Verhandlungen oder Konsultationen mitgeteilt worden. Brasilien, das im Zusammenhang mit diesem Zugeständnis der ursprüngliche Verhandlungspartner ist und ein Verhandlungsrecht hätte geltend machen können, hat ebenfalls nicht reagiert.

   Der Abkommensentwurf, der in Form eines Briefwechsels vorliegt und aus den Verhandlungen mit Indonesien hervorgegangen ist, soll es der Gemeinschaft ermöglichen, die gegenwärtig geltende Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 07.06 A des GZT*) zeitweilig durch eine Regelung zu ersetzen, in der die Mengen, die mit einer Abschöpfung von höchstens 6 % des Zollwertes in die Gemeinschaft eingeführt werden können, begrenzt werden.

4. Die Verhandlungen mit Thailand, die sich auf einen Abkommensentwurf, der am 5. November 1980 in Bangkok paraphiert worden ist, stützen, und dessen Wortlaut im Anhang der Zusammenfassung der Ratsbeschlüsse (von der 679. Tagung vom 16. Dezember 1980) enthalten ist, konnten noch nicht vollständig abgeschlossen werden.

   Thailand hat jedoch autonom eine Kontrolle seiner Ausfuhren in die Gemeinschaft eingeführt, wie es die diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommensentwurfs vorsehen.

   Die Manihot-Menge, die Thailand ausführen kann, ist darin für 1982 auf 5 Mio. Tonnen festgelegt. Diese Menge ist für 1982 von den zuständigen thailändischen Behörden bestätigt worden.

5. Daher kann die gegenwärtig geltende Regelung für die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 07.06 A des GZT (Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln) zeitweilig ausgesetzt werden, und die Kommission schlägt vor, sie durch die Eröffnung eines Zollkontingents zum Abschöpfungshöchstsatz von 6 % des Zollwertes zu ersetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die unter das Kontingent fallenden Mengen und begünstigte Drittländer in Übereinstimmung mit dem nach Artikel XXVIII des GATT paraphierten Abkommen EG/Indonesien und mit den Folgen der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel festgelegt werden müssen. Was Thailand betrifft, das ebenfalls Nutznießer dieser Klausel ist, ist die Kommission der Meinung, daß die Menge, die für dieses Land im Rahmen des Kontingents autonom für 1982 festzusetzen ist, dieselbe sein sollte, wie sie im in Punkt 4 erwähnten Abkommensentwurf für dieses Jahr vorgesehen ist.

6. Da die Durchführung dieser Vorschläge zu einer besseren Stabilisierung der Manihot-Einfuhren

*) Es gilt eine Abschöpfung von höchstens 6 % des Zollwertes ohne mengenmäßige Beschränkungen.

in die Gemeinschaft führen würde, schlägt die Kommission vor,

— den Entwurf des Vorschlags eines Ratsbeschlusses über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und Indonesien betreffend die Manihot-Einfuhren aus Indonesien und anderen Lieferländern des GATT zu billigen;

— den Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die 1982 auf die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des GZT*) anwendbare Einfuhrregelung zu billigen.

---

*) Nach diesen Bestimmungen werden die unter Punkt 5 genannten Mengen 1982 auf 5,96 Mio. Tonnen begrenzt.
(Indonesien: 500 000 Tonnen; andere Mitglieder des GATT: 90 000 Tonnen; Thailand: 5 Mio. Tonnen; übrige: 370 000 Tonnen).
Bei den Einfuhrmengen, die diese Grenzen übersteigen, wird eine nach Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (gemeinsame Marktorganisation Getreide) berechnete Abschöpfung erhoben.

15 mars 1982

Importations de manioc de la C. E. E.

(1 000 tonnes)

Année	Pays non-membres du GATT		Pays membres du GATT							Total pays membres du GATT	TOTAL
	Thaïlande	Chine[3])	Indo-nésie	Inde	Chypre	E.-U.	Colom-bie	Brésil	ACP[1])		
1977	3 640	1	144	8	–	1	–	2	4	159	3 800
1978	5 668	1	219	37	1	–	1	2	45	305	5 974
1979	4 529	51	694	27	–	–	–	28	42	791	5 371
1980	4 116	336	372	12	–	–	–	12	13	409	4 861
∅ 77/79	4 612	18	352	24	–	–	–	11	30	417	5 047
∅ 78/80	4 771	129	428	25	–	–	–	14	33	500	5 400
Estimations 1981	±5 500[2])	±560	±470							±480	±6 540
Quantité proposée pour 1982	5 000[2])	370[3])	500	90						590	5 960

[1]) A noter que les pays ACP non membres du GATT n'ont pas exporté du manioc vers la CEE.
[2]) Conformément au projet d'accord, la Thaïlande à utilisé la faculté d'exporter, en 1981, 5,5 Mio. de tonnes et à prévu par conséquent une exportation de 5 Mio. t. en 1982.
[3]) Chine et autres pays non membres du GATT à l'exclusion de la Thaïlande.
ces: OSCE- Mimexe et DG VI-C-1 pour 1981

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien betreffend der Manihot-Einfuhren aus Indonesien und anderen Lieferländern, die GATT-Mitglieder sind.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Lageentwicklung des Gemeinschaftsmarktes für bestimmte Agrarerzeugnisse sind Maßnahmen im Hinblick auf eine größere Stabilisierung dieses Marktes, insbesondere für Manihot, zu ergreifen.

Zu diesem Zweck wurden aufgrund von Artikel XXVIII des GATT Verhandlungen geführt, um das Tarifzugeständnis, das die Gemeinschaft für die Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des GZT eingeräumt hatte, zeitweilig auszusetzen.

Bei diesen Verhandlungen wurde mit Indonesien in seiner Eigenschaft als Hauptlieferant ein Abkommen abgeschlossen.

Dieses Abkommen ermächtigt die Gemeinschaft, die Erhebung der auf höchstens 6% des Zollwertes festgesetzten Abschöpfung bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des GZT auf bestimmte Mengen zu begrenzen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien betreffend die Manihot-Einfuhren aus Indonesien und anderen Lieferländern im Rahmen des GATT wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das in Artikel 1 genannte Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Briefwechsel betreffend Manihot-Einfuhren der EWG aus Indonesien und anderen Lieferländern des GATT

1. Am 11. März 1981 teilte die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) dem Generaldirektor des GATT ihre Absicht mit, eine Änderung ihres Zugeständnisses betreffend die Einfuhren von Manihot und ähnlichen Erzeugnissen der Tarifnummer 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs auszuhandeln.

2. Die EWG und die Republik Indonesien in ihrer Eigenschaft als Hauptlieferant des GATT für Manihot der EWG haben sich diesbezüglich auf folgendes geeinigt:

   a) Aussetzung der bestehenden Bindung, die in der Liste LXXII für Manihot und ähnliche Erzeugnisse der GZT-Tarifnummer 07.06 A festgelegt ist;

   b) für die Einfuhren von Manihot und ähnlichen Erzeugnissen der Tarifnummer 07.06 A des GZT aus GATT-Lieferländern wird die EWG die nachstehenden jährlichen Zollkontingente festlegen:

      1982: 588 235 Tonnen
      1983: 882 355 Tonnen
      1984: 882 355 Tonnen
      1985: 970 590 Tonnen
      1986: 970 590 Tonnen;

   c) für die Manihot-Einfuhren aus GATT-Lieferländern, die sich innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Kontingente bewegen, wird die Einfuhrabschöpfung auf höchstens 6% des Zollwertes festgesetzt. Über diese Mengen hinausgehende Einfuhren unterliegen der in der Gemeinsamen Getreidemarktorganisation der EWG vorgesehenen variablen Abschöpfung;

   d) auf der Grundlage der durchschnittlichen Einfuhren während des Zeitraums 1978 bis 1980 werden mindestens 85% der jährlichen Quoten gemäß Absatz 2 Buchstabe b den Einfuhren aus Indonesien vorbehalten;

   e) mit Rücksicht auf ihre internationalen Rechte und Pflichten verpflichtet sich die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß die Stellung der GATT-Lieferanten auf dem Manihot-Markt der EWG während der Geltungsdauer der derzeitigen Vereinbarungen nicht durch Importe aus Nicht-GATT-Mitgliedern gefährdet wird. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die EWG, ein autonomes Kontingent für Manihot-Einfuhren aus Nicht-GATT-Mitgliedern festzusetzen, mit denen noch keine alternativen bilateralen Vereinbarungen getroffen worden sind;

   f) die Vereinbarungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a, b, c, d und e bleiben bis zum 31. Dezember 1986 in Kraft und gelten danach jeweils für weitere drei Jahre, sofern sie nicht von einer der Parteien mindestens ein Jahr vor Ablauf der Anfangsperiode oder eines der nachfolgenden Dreijahreszeiträume aufgekündigt werden. Vor Aufkündigung der Vereinbarung nimmt jede der beiden Parteien jedoch Konsultationen mit der anderen Partei auf, um nach Lösungen für einvernehmliche Änderungen zu suchen, die eine Fortdauer der Vereinbarung ermöglichen würden. Außerdem können auf Antrag der einen oder anderen Partei erforderlichenfalls Konsultationen über den Manihot-Handel stattfinden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die 1982 auf die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbare Einfuhrregelung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seinem Beschluß vom ... das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien in seiner Eigenschaft als Hauptlieferant im Rahmen des GATT genehmigt.

Dieses Abkommen stellt das Ergebnis von Verhandlungen dar, die aufgrund des Artikels XXVIII des GATT geführt wurden, um eine zeitweilige Aussetzung des Tarifzugeständnisses zu erreichen, das die Gemeinschaft bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des GZT eingeräumt hatte.

Dieses Abkommen ermächtigt die Gemeinschaft, das betreffende Zugeständnis auszusetzen.

Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, für bestimmte Mengen der betreffenden Erzeugnisse die auf höchstens 6 % des Zollwertes festgesetzte Abschöpfung gegenüber den Vertragsparteien des GATT zuzugestehen, und gemäß der Meistbegünstigungsklausel muß die Gemeinschaft die nicht dem GATT angehörenden Drittländer, die in den Genuß dieser Klausel kommen, in gleicher Weise behandeln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs — Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnlichen Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln — wird die Erhebung der auf die Einfuhr anwendbaren Abschöpfung von höchstens 6 % des Zollwertes auf die je Ursprungsdrittland festgesetzten Mengen wie folgt begrenzt:

Indonesien:	500 000 Tonnen,
andere Mitglieder des GATT:	90 000 Tonnen,
Thailand:	5 000 000 Tonnen,
andere als die genannten Drittländer:	370 000 Tonnen.
Insgesamt:	5 960 000 Tonnen.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 [1]) des Rates erlassen.

Artikel 3

1. Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982.
2. Die vom 1. Januar 1982 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeführten Mengen werden von den in Artikel 1 genannten Mengen abgeschrieben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. Nr. L 281 1. 11. 1975, 1

FINANZBOGEN	Datum: 18. März 1982

1.	Haushaltsposten:	B 1000 (Erstattungen) 100 (Abschöpfungen)	Credits: 1265550000 ECU 1899100000 ECU
2.	Bezeichnung des Vorhabens:	Entwurf einer Ratsverordnung betreffend das Einfuhrregime in 1982 für Produkte der Unterposition 07.06 A	
3.	Juristische Grundlage:	Artikel 113 und 43 des Vertrages	
4.	Ziele des Vorhabens:	Stabilisierung der Einfuhren von Manihot in Form von Abkommen betreffend den Handel von Manihot mit Thailand und Indonesien.	

		je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1982)	kommendes Haushaltsjahr (1983)
5.	Finanzielle Auswirkungen:			
5.0.	Ausgaben:			
	— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)	−38,34 MECU	−8,28 MECU [1])	p. m.
	— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
	— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1.	Einnahmen:			
	— Eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)	− 3,83 MECU	−3,83 MECU	p. m.
	— im nationalen Bereich			
		Jahr ...	Jahr ...	Jahr ...
5.0.1.	Vorausschau Ausgaben:	Die Maßnahme betrifft nur das Jahr 1982		
5.1.1.	Vorausschau Einnahmen:			

5.2. Berechnungsmethode:

Eingeführte Mengen 1981:	6540000 t
Begrenzung der Menge für 1982:	5960000 t
Verringerung	580000 t

Im Vergleich zu 1981 wird der Einfuhrrückgang die Abschöpfungsbelastung verringern (580000 t × 6% × 110 ECU/t) und den internen Verbrauch von Futtergetreide erhöhen (580000 t × 1,1 = 638000 t Getreide). Die Menge von 638000 t dürfte nicht ausgeführt werden müssen und ermäßigt daher die Ausfuhrerstattungen (638000 t × 60 ECU/t).

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Ja

Anmerkungen: Bei der Aufstellung des Haushalts 1982 ist eine Verminderung der Einfuhren um 500000 t berücksichtigt worden. Aufgrund dieser Tatsache beträgt die Nettoauswirkung auf den Haushalt 1982 −8,28 MECU bei den Ausfuhrerstattungen.

II. Empfehlung für einen Beschluß des Rates betreffend die Änderung des Zollzugeständnisses für Rückstände der Maisstärkegewinnung

Begründung

1. Im Memorandum über die Leitlinien für die europäische Landwirtschaft, das die Kommission dem Rat im Rahmen des Mandats vom 30. Mai 1980 vorgelegt hat, ist in dem Abschnitt über die Getreideaustauscherzeugnisse folgende vorläufige Lösung vorgesehen, die so lange gelten soll, bis die erwarteten Folgen des Preissenkungsprogramms für Getreide eintreten:

   „Daher sollte die Gemeinschaft unter Berücksichtigung ihrer internationalen Rechte und Verpflichtungen Erörterungen mit den wichtigsten Drittländern, die Getreideaustauscherzeugnisse liefern, im Hinblick auf Vereinbarungen einleiten, durch die sichergestellt wird, daß das Einfuhrvolumen während des Zeitraums der Preisangleichung den derzeitigen Umfang nicht überschreitet. Diese Erörterungen sollten sich auf alle wesentlichen (und notfalls neuen) Austauscherzeugnisse erstrecken, um eine gewisse Kohärenz zu gewährleisten und eine Verlagerung der Nachfrage von einem Erzeugnis auf ein anderes zu verhindern."

   Ziel und Umfang der erforderlichen Maßnahmen für Getreideaustauscherzeugnisse sind somit in dieser Kommissionsmitteilung an den Rat deutlich festgelegt.

   Die Kommission hat zwischenzeitlich in ihren Preisvorschlägen an den Rat ihre Absicht bestärkt, dieses Ziel zu verwirklichen, und zu diesem Zweck erste konkrete Maßnahmen unterbreitet[1]).

   In ihrer Sitzung vom 27. Januar 1982 hat sie außerdem ihren Dienststellen Weisung erteilt, die Prüfung dieser Frage unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen vorrangig zu behandeln und ihr binnen kürzester Zeit einen Bericht vorzulegen (vgl. KOM(82) P 634 — Sitzung vom 27. Januar 1982).

2. In diesem Bericht soll die derzeitige Lage vor allem im Lichte der ersten Ratserörterungen über die verschiedenen Mitteilungen der Kommission umrissen werden. Gleichzeitig sollen im Hinblick auf eine optimale Verwirklichung der von der Kommission skizzierten Ziele Maßnahmen vorgeschlagen werden, die insbesondere unter Berücksichtigung der Preisrelationen zwischen Getreide und den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, dem Einfuhrbedarf und der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft getroffen werden könnten.

3. In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden zwischen solchen Getreideaustauscherzeugnissen, bei denen nicht die Gefahr besteht, daß sie in naher Zukunft nachteilige Auswirkungen für die europäischen Agrarerzeuger haben, und solchen Getreideaustauscherzeugnissen, die Probleme aufwerfen. Für die erstgenannte Kategorie sind gegenwärtig keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4. Bei den Erzeugnissen der zweiten Kategorie, d. h. den Erzeugnissen, bei denen sich Probleme stellen, ist ein Unterschied zu machen zwischen

   a) einer ersten Gruppe von Erzeugnissen, bei denen die Gemeinschaft nicht durch internationale Verpflichtungen gebunden ist, die ihnen eine Änderung der Einfuhrbelastungen verwehren (Erzeugnisse wie Kleie und sonstige Nebenerzeugnisse der Getreidevermahlung und Melasse ohne Konsolidierung im GATT). Die Gemeinschaft hat rechtlich freie Hand[1]), Maßnahmen zu treffen, die sie ihrer Art und ihrem Umfang nach zur Berichtigung einer Verzerrung für richtig hält. Indessen ist auf die negative Wirkung hinzuweisen, die sich möglicherweise aus jeglicher Änderung der Einfuhrbedingungen für einige dieser Erzeugnisse auf die Beziehungen der Gemeinschaft mit bestimmten dritten Ländern ergibt. Im gleichen Zuge sind die mit einer solchen Änderung verbundenen Verzerrungen zu nennen, die zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf die Versorgungsbedingungen entstehen, je nachdem, ob sie dieses oder jenes Erzeugnis einführen. Aus dieser Sicht ist der Vorschlag der Kommission zu sehen, nur für Getreidekleie eine schrittweise Anhebung der Einfuhrabschöpfungen vorzunehmen;

   b) einer zweiten Gruppe von Erzeugnissen, deren Zollsätze im GATT konsolidiert sind. Jede Lösung, die eine Änderung der Einfuhrregelung dieser Erzeugnisse zum Ziel hat, müßte somit im Rahmen der GATT-Bestimmungen verwirklicht werden. Für einige Er-

---

[1]) Erhöhung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreidekleie, Einbeziehung bestimmter Getreideaustauscherzeugnisse in die gemeinsame Marktorganisation.

[1]) Sofern bei der Anpassung der Einfuhrregelung für diese Erzeugnisse, die die Gemeinschaft gegebenenfalls vornehmen würde, den „präferenziellen" Vepflichtungen der Gemeinschaft gegenüber bestimmten Ländern Rechnung getragen wird.

zeugnisse dieser Gruppe werden bereits Lösungen vorbereitet. So

— wurde im „Preispaket" bereits vorgeschlagen, eine Reihe dieser Erzeugnisse in die gemeinsame Marktorganisation (für Getreide) einzubeziehen, um die Einfuhrentwicklung genauer verfolgen zu können (Überwachungsregelung ohne Folgen in wirtschaftlicher und kommerzieller Hinsicht);

— wird ein Vorschlag zur Aussetzung des im GATT konsolidierten Zugeständnisses für Manihot-Wurzeln und -Knollen (vgl. Teil I) (ex 07.06) vorgelegt.

Ein einziges Erzeugnis im Rahmen dieser zweiten Gruppe wirft ein Problem auf, das nicht im Rahmen dieser Vorschläge geregelt wird, nämlich das hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten eingeführte „corn gluten feed" (Maiskleber zur Verfütterung) (GZT ex 23.03). Im folgenden sind die Aktions- und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die mit den Rechten und Pflichten der Gemeinschaft im GATT vereinbar wären.

5. Mit dem Hauptlieferanten, den Vereinigten Staaten, haben diesbezügliche Gespräche bereits stattgefunden; dabei ist es jedoch nicht gelungen, Einigung in dieser Frage zu erzielen.

Die Gemeinschaft will gewiß nicht die diesbezüglichen Rechte ihrer Partner im GATT in Frage stellen. Sie kann sich jedoch nicht damit einverstanden erklären, daß ihr nicht das Recht zuerkannt wird, auf sämtliche Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens zurückzugreifen. In diesem Abkommen sind nämlich eine ganze Reihe von Aktionsmöglichkeiten vorgesehen, die unter ganz bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung gelangen können [1]). Sie reichen von der Einführung vorläufiger Maßnahmen bis zur endgültigen Rücknahme einer Konsolidierung. Da letzteres nicht in Frage kommt — die Kommission hat deutlich zu verstehen gegeben (vgl. Ziff. 1), daß jede Lösung höchstens auf die Zeit der Getreidepreisberichtigung befristet werden müßte —, dürfte die Einführung vorläufiger Maßnahmen die geeignete Lösung sein.

6. Die Einfuhren von „corn gluten feed" (ex 23.03 des GZT), die zu 95% aus den Vereinigten Staaten stammen, sind von 0,7 Mio. Tonnen im Jahre 1974 auf etwa 3 Mio. Tonnen im Jahre 1981 (vgl. Anlage 1) angestiegen. Sie könnten angesichts der Entwicklung der Stärkeerzeugung für die Herstellung von „high fructose corn syrup" (Isoglukose) und Äthanol in den Vereinigten Staaten sehr bald noch weiter zunehmen. Da bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für dieses Erzeugnis keinerlei Schutz besteht, ist fast die Gesamtheit der amerikanischen Erzeugung für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt.

Die Einfuhrpreise, ihre Höhe und ihre Entwicklung lassen erkennen, daß sie sich auf die Verwendung konkurrierender Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, d. h. auf Gerste, Weichweizen und Mais, nachteilig auswirken. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß sich der Preis für „corn gluten feed", einem Nebenerzeugnis (by product), aufgrund der amerikanischen Subventionen für Maisalkohol und der hohen Preisgarantie für die Zuckererzeugung in diesem Land niedrig halten läßt.

7. So sind die spektakuläre Entwicklung der Einfuhren dieses Erzeugnisses, seine Verkaufspreise in der Gemeinschaft sowie die Höhe und Entwicklung dieser Preise (starke Schwankungen) nicht nur für die gemeinschaftlichen Getreideerzeuger ein Problem, das sich angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der amerikanischen Gluten-feed-Erzeugung noch zu verschärfen droht, sondern sie bringen — abgesehen von den damit verbundenen Kosten für den EAGFL — auch verschiedene Nahrungsmittelindustrien der Gemeinschaft in Schwierigkeiten.

(i) Schrumpfung der in der Tierernährung gebotenen Absatzmöglichkeiten für Getreide zum Schaden der gemeinschaftlichen Futtergetreideerzeuger

In der Regel bietet die Tierernährung die wichtigste Absatzquelle für gemeinschaftliches Getreide. Obwohl die tierische Erzeugung in der Gemeinschaft unablässig steigt und damit auch eine größere Futtermittelnachfrage besteht, ist der Anteil von eingeführtem oder gemeinschaftlichem Futtergetreide in der Tierernährung stark gesunken und weist auch weiterhin rückläufige Tendenz auf. Dieser Rückgang äußert sich zum einen in einer geringeren Verfütterung von wirtschaftlichem Getreide (ohne Absatz über den Markt) und zum anderen in dem Anteil des Getreides, das bei der Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet wird.

An die Stelle von Futtergetreide sind nach und nach eingeführte und gemeinschaftliche Austauscherzeugnisse getreten (letztere angesichts des niedrigen Produktionsniveaus in weitaus geringerem Maße), und diese Tendenz hält weiter an. So ist die Verwendung von Getreide bei der Mischfutterherstellung in den letzten fünf Jahren (d. h. von 1975 bis 1980) nur um 9%, die Beimischung von Austauscherzeugnissen insgesamt jedoch um mehr als das Doppelte (+110%) gestiegen, wobei der Anstieg bei „corn gluten feed" mit +179% noch größer ist.

Der Schaden, der damit den Gemeinschaftserzeugern zugefügt wurde, ist insofern noch verstärkt worden, als sich die gemeinschaftliche Mischfutterherstellung in den letzten fünf Jahren sehr stark ausgeweitet hat (+36%).

[1]) Zum Beispiel Einführung von Antidumping- und Ausgleichszöllen (Artikel VI), mengenmäßige Beschränkungen (Artikel XI, XII), Notstandsmaßnahmen (Artikel XIX), gesundheitspolizeiliche Maßnahmen (Artikel XX), Zurücknahme von Zollzugeständnissen (Artikel XXVIII) usw.

(ii) Einkommensschmälerung bei den Produzenten von Getreideerzeugnissen

Die geringeren Absatzmöglichkeiten für Getreide in der Tierernährung wirkten sich nachteilig auf die Einkommen der Gemeinschaftserzeuger aus. Die Preise, die die Gemeinschaftserzeuger für den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung erzielten, lagen kaum über den Interventionspreisen, während das Einkommen, mit dem Erzeuger rechnen konnten, nahe beim Richtpreis liegen muß. Die massiven Einfuhren von Austauscherzeugnissen und ihre Verwendung in der Tierernährung hatten für gemeinschaftliches Futtergetreide Interventionsmaßnahmen in Form von Ankäufen durch die Interventionsstellen oder in Form von Ausfuhren mit Erstattungen zur Folge. In den beiden letzten Wirtschaftsjahren waren so Gerste- und Weizenüberschüsse kennzeichnend, die einen Druck auf die Marktpreise ausgeübt haben. Letztere erreichten trotz umfangreicher Ausfuhren während des ganzen Wirtschaftsjahres nur die Höhe der Interventionspreise, obgleich die Getreideerzeuger der Gemeinschaft mit einem über dem Interventionspreis liegenden Verkaufspreis gerechnet haben.

Da massive Weizen- und Gersteausfuhren getätigt werden mußten — und zwar in größerem Umfang als dies nötig gewesen wäre, wenn keine Einfuhren von Getreideaustauscherzeugnissen stattgefunden hätten — sahen sich die Gemeinschaftsbehörden veranlaßt, die Getreidemarktlage als „überschüssig" zu bezeichnen und drastische Maßnahmen zu ergreifen, die für das Wirtschaftsjahr 1982/83 in bezug auf das Einkommen der Erzeuger und die Entwicklung ihrer Erzeugung noch ausgebaut werden sollen.

(iii) Die Lage bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrien

Die landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie der Gemeinschaft, die sich zu Gemeinschaftspreisen mit Gemeinschaftsgetreide versorgen muß, sieht sich gezwungen, ihre Erzeugnisse, vor allem ihr „corn gluten feed", angesichts der Konkurrenz der Einfuhrwaren zu sehr niedrigen Preisen zu verkaufen.

Ferner entsteht durch die umfangreichen Einfuhren einer ganzen Reihe von Austauscherzeugnissen — vor allem aus den Vereinigten Staaten, die diese Waren zu niedrigen Preisen anbieten — eine Lage, die eine starke Belastung der europäischen Preise der Mühlennebenerzeugnisse, vor allem der Stärkeindustrie der Gemeinschaft, darstellt.

(iv) Anstieg der Lasten des EAGFL

Das größere Angebot an Futtergetreide auf dem Gemeinschaftsmarkt, das zum Teil auf die höheren Einfuhren von Austauscherzeugnissen zurückzuführen ist, führte zu zusätzlichen Interventionen (insbesondere bei Futtergetreide) sowie zu verstärkten Ausfuhren (Weizen und vor allem Gerste), die ihrerseits den Haushalt der Gemeinschaft belasten.

8. Angesichts dieser Situation und der Notwendigkeit, hier geschlossen vorzugehen (Manihot wurde berits an anderer Stelle behandelt), erweist sich eine Inanspruchnahme der GATT-Bestimmungen durch die Gemeinschaft als erforderlich.

   Die Kommission schlägt vor, im Rahmen des GATT gemäß Artikel XXVIII Verhandlungen aufzunehmen, um das nachstehende Zugeständnis der Liste LXXII/EWG für folgende Tarifstelle teilweise und vorübergehend auszusetzen:

	Zollsatz
23.03.AII — Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger.	Zollfreiheit

   Dieses Zollzugeständnis soll vorübergehend (bis zum Ende des Zeitraums der Angleichung der Gemeinschaftspreise an die Preise der konkurrierenden Länder) durch nachstehendes Zugeständnis ersetzt werden:

	Zollsatz
23.03.AII — Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger	Zollfreiheit für ein Zollkontingent von 3 000 000 t

   Diese Menge entspricht der bislang höchsten Einfuhrmenge (Einfuhren von 1981: 2 966 000 t) und deckt sich mit dem Ziel der Gemeinschaft, die Einfuhrmengen auf dem derzeitigen Stand zu halten.

   Die Kommission ist der Ansicht, daß die Aussetzung des GATT-Zugeständnisses, über die verhandelt werden soll, auf eine jährliche Grundmenge angewandt werden sollte, und daß sie jährlich einen neuen Vorschlag im Hinblick auf ihre Beibehaltung unterbreiten müßte.

9. Einzuschlagendes Verfahren:

   Gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Abkommens müßten mit dem Hauptlieferanten, der die Verhandlungsrechte besitzt, d. h. den Vereinigten Staaten, Verhandlungen aufgenommen werden.

   Die Verhandlungen würden den Umfang des anzubietenden Ausgleichs betreffen. Dieser Ausgleich würde von der Kommission in Beratung mit dem Sonderausschuß Artikel 113 festgelegt. Der Ausgleich müßte wie die Aussetzung des Zugeständnisses zwangsläufig partiellen bzw. vorläufigen Charakter haben.

10. Abschließend schlägt die Kommission dem Rat vor, sie gemäß Artikel 113 des Vertrages zu ermächtigen, Verhandlungen und Konsultationen im Rahmen des GATT zu eröffnen, um das Zollzugeständnis für „corn gluten feed" teilweise und vorübergehend auszusetzen, wobei davon auszugehen ist, daß der zu gewährende Ausgleich ebenso partiellen bzw. vorübergehenden Charakter hätte.

    Zu diesem Zweck legt sie dem Rat in der Anlage den Entwurf eines Beschlusses vor.

Anlagen:

I. Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Zollzugeständnisses

II. Entwicklung der Einfuhren von „corn gluten feed" in die Gemeinschaft

III. Vergleich der Preisentwicklung

Anlage I

Empfehlung für einen Beschluß des Rates betreffend die Änderung des Zollzugeständnisses für Rückstände der Maisstärkegewinnung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Abs. 6 des GATT hat die Gemeinschaft die Zollbefreiung für Rückstände der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger (Nr. 23.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) gebunden. Diese Bindung ist in der Liste der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Liste LXXII — EWG) in der Anlage zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen enthalten.

Es ist angezeigt, dieses Zugeständnis teilweise und vorübergehend auszusetzen.

Zu diesem Zweck sind Zollverhandlungen oder Konsultationen mit denjenigen Vertragsparteien des GATT einzuleiten, die gemäß GATT-Artikel XXVIII in bezug auf diese Zugeständnisse Verhandlungsrechte besitzen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, mit den Vertragsparteien, die gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Abkommens Verhandlungsrechte besitzen, Zollverhandlungen oder Konsultationen zur teilweisen und vorübergehenden Aussetzung des im GATT gebundenen Zollzugeständnisses für Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trokkenstoff bezogenen Proteingehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 23.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, zu eröffnen.

Brüssel, den 15. März 1982

Anlage II

Einfuhr von „Maize gluten Feed" in die EWG der 9

Jahr	Menge (t)						Wert (1000 Dollar)				
	Insgesamt	USA	USA × 100 / Insgesamt in %	Kanada	Brasilien	Argentinien	Insgesamt	USA	Kanada	Brasilien	Argentinien
1974	696636	618965	*89*	1735	27091	29208	91779	82103	221	3643	3787
1975	929632	861397	*92*	2878	24706	35149	118328	109768	359	3253	4259
1976	1147122	1051939	*91*	9559	35907	34263	162766	149661	1350	5040	4815
1977	1486338	1364582	*91*	28050	33231	46910	231224	212327	4197	5277	7342
1978	1685422	1566616	*92*	23965	43252	41354	254479	236328	3555	6740	6323
1979	2020631	1916421	*94*	1502	33516	58382	378288	359669	313	6210	10343
1980	2596000	2476334	*95*	8856	31635	62814	520259	497095	1348	6995	12415
1981*)	2966000	2846000	*96*	N. D.	53000	45000	N. D.	N. D.	N. D.	N. D.	N. D.

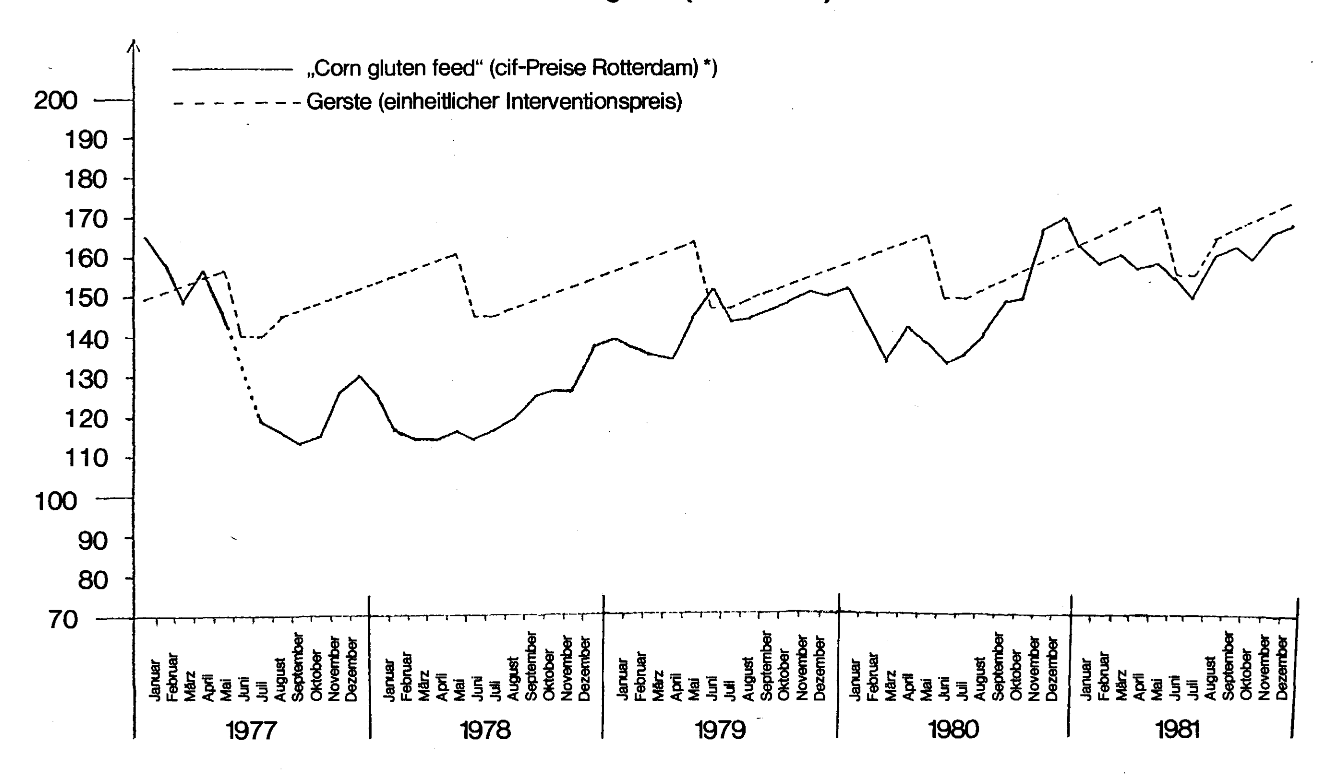
*) Zahlen einschließlich der geschätzten Einfuhren des VK von Februar bis August einschließlich (monatlich 45000 t aus den USA)

QUELLE: NIMEXE 23.03.15

Anlage III

Brüssel, den 8. Januar 1982

Preisvergleich (ECU/Tonne)



*) Für die Feststellung der Angaben auf dem Weltmarkt verwendeter Wechselkurs

Bericht des Abgeordneten Funk (Gutenzell)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 27. Mai 1982 — Drucksache 9/1686 Nr. 8 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 29. September 1982 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Vorlage enthält zwei Beschlußempfehlungen und einen Verordnungsvorschlag, die alle im Zusammenhang mit der Einfuhr von Getreidesubstituten in die EG stehen. Die erste Beschlußempfehlung betrifft den Abschluß eines Abkommens zwischen der EG und Indonesien hinsichtlich Manihot-Einfuhren aus Indonesien und anderen Lieferländern, die GATT-Mitglieder sind. Die zweite Beschlußempfehlung betrifft die Änderung des Zollzugeständnisses für Rückstände der Maisstärkegewinnung (corn gluten feed). Der Verordnungsvorschlag betrifft die im Jahre 1982 anwendbare Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs (Manihot u. a. sowie ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt).

Wegen der z. Z. über dem Weltmarktpreis liegenden EG-Getreidepreise, die durch Einfuhrabschöpfungen gestützt werden, greift die Futtermittelindustrie in großem Umfang auf Stärketräger zurück, die nicht mit einer Abschöpfung nach der EG-Marktordnung für Getreide belastet sind (Getreideaustauscher oder Substitute). Um die Kosten für die Intervention des auf diese Weise verdrängten, in der Gemeinschaft erzeugten Futtergetreides zu senken, strebt die EG-Kommission langfristig eine Annäherung der EG-Getreidepreise an die Weltmarktpreise an. Ein erster Schritt hierzu liegt in den Preisbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1982/83, in denen die Preisgarantie der EG auf eine bestimmte Menge begrenzt und zugleich die Preiserhöhung proportional niedriger als die Produktionskosten-Steigerung vorgenommen worden ist. Zum Ausgleich hierfür strebt die Kommission eine Beschränkung der Einfuhr derjenigen Substitute an, die in einem Verdrängungswettbewerb mit dem in der EG erzeugten Getreide stehen. Dabei handelt es sich einerseits vornehmlich um Tapioka und verwandte stärkehaltige Erzeugnisse, andererseits um ein Rückstandsprodukt bei der Gewinnung von Flüssigzucker (Isoglukose) aus Mais, das sog. corn gluten feed. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse ist im GATT konsolidiert. Mit den Hauptlieferländern dieser Erzeugnisse, Indonesien und Thailand, hat die EG-Kommission Verhandlungen über eine Beschränkung der Einfuhrmengen geführt. Das Abkommen mit Thailand ist am 2. September 1982 unterzeichnet worden, das mit Indonesien bedarf noch der Genehmigung durch den Rat. Diese Genehmigung ist Gegenstand der ersten Beschlußempfehlung. Der auf beiden Abkommen basierende Verordnungsvorschlag sieht eine Aufteilung des Gesamtkontingents von 5,96 Mio. t auf die exportierenden Länder vor.

Das corn gluten feed wird zu 95 % aus den USA in die EG eingeführt. Infolge der rasch zunehmenden Herstellung von Isoglukose aus Mais werden zunehmend größere Mengen dieses Erzeugnisses anfallen, das als Abfallprodukt sehr preisgünstig angeboten wird. Die EG-Kommission beabsichtigt, nunmehr mit den USA Verhandlungen im Rahmen des GATT über eine mengenmäßige Beschränkung der Einfuhren in die EG zu führen, und zwar in Höhe der Einfuhrmengen des Jahres 1981 (3 Mio. t). Die zweite Beschlußempfehlung hat eine Änderung der Zollzugeständnisse für diese Produkte zum Inhalt.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden die von der EG-Kommission eingeleiteten Schritte begrüßt. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten am Getreidemarkt sei das Problem der Einfuhr von Getreidesubstituten dringlich und müsse gelöst werden. Der Kommission sei darin beizupflichten, daß bei Fortsetzung der derzeitigen Entwicklung die Intervention von dem in der EG erzeugten Getreide zunehmen werde und damit die Kosten für den Agrarfonds im Bereich Getreide erheblich steigen würden. Die ohnehin angespannte Einkommenslage der europäischen Getreideerzeuger würde sich verschlechtern und die Wettbewerbsnachteile zu Lasten der bodengebundenen Veredelungsproduktion würden weiter zunehmen. Langfristig würde ein weiteres Ausufern der Einfuhr von Getreidesubstituten immer weiter von dem Ziel wegführen, in der EG eine bodengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft zu erhalten.

Der Abschluß des Abkommens zwischen der EG und Indonesien hinsichtlich der Manihot-Einfuhren sei zu begrüßen. Die Bundesregierung sei nachdrücklich aufzufordern, der Kommission das vorgeschlagene Mandat für Verhandlungen über eine Aussetzung der Zollzugeständnisse für Rückstände der Maisstärkegewinnung zu erteilen.

Es müsse auch in diesem Zusammenhang die Auffassung des Deutschen Bundestages bekräftigt werden, daß eine schrittweise Annäherung der Getreidepreise in der EG an das amerikanische Preisniveau sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Darüber hinaus sei bei den GATT-Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß die Einfuhrhemmnisse für die Veredelungsprodukte, die mit den amerikanischen Substituten produziert worden seien, aufgehoben würden.

Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333